

Vorlage

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

**Verzicht einer Ausschreibung gem. § 109 Niedersächsisches
Kommunalverfassungsgesetz**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung vom 06.10.2015 beschlossen, Herrn Henning Konrad Otto in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren vom 01.01.2016 bis 31.12.2023 zu berufen und ihm das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt mit der Bezeichnung Erster Stadtrat zu übertragen.

Gem. § 109 Abs. 1 S. 1 – 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach § 108 NKomVG auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Die Wahl darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers stattfinden. Die Stelle ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Eine Ausnahme hierzu regelt u.a. § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 NKomVG, wonach die Vertretung im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen kann, von einer Ausschreibung abzusehen, da beabsichtigt ist die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber erneut zu wählen. Die Bereitschaft zur Wiederwahl bringt zum Ausdruck, dass sowohl die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte und die Vertretung mit der bisherigen Arbeit der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers zufrieden waren. Dies macht die Suche nach weiteren Bewerbenden entbehrlich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ja bereits bei der ersten Wahl ein Stellenbesetzungsverfahren, fußend auf einer öffentlichen Ausschreibung, durchlaufen hat. Der Verzicht auf eine Ausschreibung ist durch die Vertretung zu beschließen.

Gem. § 109 Abs. 2 S. 3 NKomVG ist die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber verpflichtet, das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie/er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangegangenen Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der derzeitige Stelleinhaber Herr Henning Konrad Otto steht für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung. Er erfüllt die Voraussetzungen für eine Wiederwahl. Es ist beabsichtigt, Herrn Otto für eine weitere Wahlperiode als Ersten Stadtrat vorzuschlagen.

Es wird daher vorgeschlagen auf eine Ausschreibung der Stelle als Erster Stadtrat der Stadt Helmstedt für die Wahlperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2031 zu verzichten. In der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Helmstedt wird über die Wiederwahl von Herrn Henning Konrad Otto beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird von der Ausschreibung der Stelle als Erster Stadtrat der Stadt Helmstedt für die Wahlperiode 01.01.2024 bis 31.12.2031 abgesehen, da beabsichtigt ist, den aktuellen Stelleninhaber Herrn Henning Konrad Otto erneut zu wählen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)